

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
- IX C 34 -

Berlin, den 23. August 2016  
Telefon 9025 -2323  
Intern 925 -2323  
Fax -2524  
Joerg.kaptain@senstadtum.berlin.de

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

### **Kapitel 2920, Titel 72021 – Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenland**

109. Sitzung der Hauptausschusses vom 8. Juni 2016

Schreiben SenStadtUm – IX C 34 – vom 20. Mai 2016, rote Nr. 2831

Ansatz 2015:	0,00 €
Ansatz 2016:	1.500.000,00 €
Ansatz 2017:	1.500.000,00 €
Ist 2015:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist:	0,00 €

Der Hauptausschuss hat in o. g. Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenStadtUm wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 30.06.2016 eine Liste der in Frage kommenden Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsprogramm mit jeweiligem Planungsstand aufzuliefern.“

Hierzu wird berichtet:

#### Beschlussempfehlung

Es wird gebeten, den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Auflage Nr. 27 zum Doppelhaushalt 2016/17 für erledigt zu erklären. Die gesetzliche Sperre der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 24 (3) LHO bleibt davon unberührt. Eine Unterrichtung des Hauptausschusses über die begonnenen/durchgeführten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Verwendung der Fördermittel des KInv-Programms.



- **Sanierung eines Abschnitts des Kottbusser Damms mit lärmoptimiertem Asphalt**

- BPU: Erstellung in 2016 (z.Zt. in der Erstellung)
- Zustimmung des Hauptausschusses: nach BPU-Erstellung
- voraussichtlicher Mittelabfluss 2016: -  
2017: 250.000,- €

Hier musste die zunächst für 2016 geplante Ausführung auf 2017 verschoben werden. Die Ko-Finanzierung erfolgt mit konsumtiven Mitteln aus 2712/52130 „Unterhaltung des Straßenlandes - Sonderprogramm Straßensanierung“.

Insgesamt ergibt sich demnach nach derzeitiger Einschätzung folgender Mittelabfluss:

2016: 435.000 €

2017: 393.000 €

### Problematik

Grundsätzlich handelt es sich bei den Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenland im Einzelfall um kleine Baumaßnahmen für die die nach Nr. 1.1.2 AV § 24 LHO erforderlichen vereinfachten Bauplanungsunterlagen zeitnah aufgestellt werden. Die Erstellung und Prüfung einer Bauplanungsunterlage erfordert einen hohen Arbeitsaufwand in den Tiefbauämtern, der angesichts erforderlicher Prioritätensetzungen oft nicht rechtzeitig zu leisten ist. Die zusätzliche Erstellung von einzelnen Vorlagen an den Hauptausschuss durch die Straßenbaulastträger ist zeitintensiv und führt zu weiteren Verzögerungen, die im von vielerlei Abhängigkeiten geprägten Ablauf einer Tiefbaumaßnahme (beispielsweise die Abstimmung mit den Leitungsversorgern und der Straßenverkehrsbehörde) problematisch sind.

Die Folge ist, dass die Projekte zunächst verschoben werden. Ggf. entfällt auch die Integration der Lärminderungsmaßnahme bei den bezirklichen Maßnahmen, die aus den konsumtiven Mitteln des Straßenbausanierungsprogramms oder des Bezirkshaushalts ohne Verpflichtung zur Erstellung einer Bauplanungsunterlage und Freigabeverfahren im Hauptausschuss finanziert werden.

### Begründung zur Beschlussempfehlung

Um künftig den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und damit die fristgerechte Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes und eine zügige Umsetzung in Anbetracht der Vielzahl kleiner Maßnahmen sicherzustellen, bitte ich abweichend von dem Auflagenbeschluss Nr. 27 zum Doppelhaushalt 2016/17 der Inanspruchnahme der veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage der einzelnen Planungsunterlagen in vollem Umfang zuzustimmen.

In Vertretung

Christian Gaebler  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt